

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 134

Ilmenau, den 25. März 2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung über die Errichtung eines Verwaltungsrates der Fakultäten im Bereich der Lehre	2
Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau	7
Benutzungsordnung für das PATON Landespatentzentrum Thüringen der Technischen Universität Ilmenau mit Entgeltordnung	10

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung über die Errichtung eines Verwaltungsrates der Fakultäten im Bereich der Lehre

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Satzung über die Errichtung eines Verwaltungsrates der Fakultäten im Bereich der Lehre.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 3. Dezember 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 27. Februar 2014 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 4 Sprecher
- § 5 Termine
- § 6 Vorbereitung und Einberufung der Sitzung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Protokoll
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Fakultäten der Universität sind gemäß § 34 Abs. 4 ThürHG zur Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Ausgestaltung der ihnen obliegenden Organisation von Lehrangebot, Studium und Weiterbildung verpflichtet und stimmen die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge aufeinander ab. Diese Ordnung regelt die Zusammenarbeit der Fakultäten in diesen Bereichen.

(2) Soweit studienbegleitende Verwaltungsabläufe die Organisation von Lehrangebot, Studium und Weiterbildung in deren Kernbereich berühren, obliegt den Fakultäten im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eine Kontroll- bzw. Lenkungsfunktion gegenüber den jeweiligen Verwaltungseinheiten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der gesetzlichen oder sonstig durch Satzung errichteten Gremien und Organe der Universität sowie dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verantwortlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

(3) Studienbegleitende Verwaltungsabläufe im Sinne von Absatz 2 umfassen dabei alle Prozesse, die Studierende und Personal der Universität dabei unterstützen, einen zeitlich und organisatorisch abgestimmten Studienbetrieb zu gewährleisten.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Zur Erfüllung der unter § 1 benannten Aufgaben bilden die Fakultäten einen gemeinsamen Verwaltungsrat für den Bereich der Lehre an der Universität.

(2) Der Verwaltungsrat gestaltet die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Bereich Studium und Lehre, soweit gemeinsame Gestaltungs- und Verwaltungsprozesse hierbei Koordination und Abstimmung der Fakultäten erforderlich machen. Er stellt dabei die Schnittstelle zwischen den zentralen und dezentralen studienbegleitenden Dienstleistungseinrichtungen dar. Er kann hierbei Richtlinien und begleitende Verfahrensgrundsätze für bestimmte studienbegleitende Verwaltungsverfahren beschließen.

(3) Der Verwaltungsrat ist ebenfalls verantwortlich für die Koordinierung des vorhandenen Studienangebots der TU Ilmenau, insbesondere für die Abstimmung der Struktur der durch die Fakultäten angebotenen Studiengänge.

(4) Die Aufgaben des Verwaltungsrates umfassen dabei insbesondere folgende studienbegleitende Verwaltungsabläufe im Bereich der Lehre:

1. Raum- und Zeitplanung, Lehrraumausstattung

- Definition und Gestaltung von Richtlinien und Rahmenbedingungen der Lehr- und Prüfungsplanung nach fakultätsübergreifenden einheitlichen Vorgaben; Ausgestaltung und Standardisierung der Lehrraumausstattung

2. Studierenden- und Prüfungsverwaltung

- Strategische Entwicklung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung
- Koordination der Zusammenarbeit der Prüfungsämter der Fakultäten mit dem Referat Akademisches Servicecenter und weiteren zentralen Einheiten der Universität

3. Kapazitätsmanagement (akademisches Controlling)

- Gestaltung von Richtlinien und Rahmenbedingungen als Grundlage des Kapazitätsmanagements, insbesondere Richtlinien und Rahmenbedingungen zur Abstimmung des Lehrimports bzw. -exports zwischen den Studiengängen der Fakultäten
- Standardisierung von Konzepten und Verfahren zur Erhebung statistischer studienbezogener Daten
- Definition von Anforderungen an die entsprechende Software und Mitsprache bei der Auswahl der Software

4. Studierendenberatung–, Studierendenmarketing

- Definition von einheitlichen Beratungsstandards der fachbezogenen Studienberatung
- Koordination in Zusammenarbeit mit der Zentralen Studien- und Studierendenberatung
- Koordination der durch die Fakultäten stattfindenden Studierendenwerbung in Abstimmung mit zentralen Marketingmaßnahmen

5. Qualitätsmanagement

- Unterstützung der Fakultäten bei den Aufgaben des QM im Bereich Studium und Lehre

6. Sonstiges

- Operative Gestaltung der Verfahren der strukturellen Umsetzung und Aktualisierung des Modulkatalogs
- Definition und Gestaltung von einheitlichen Referenzprozessen der Referate Bildung und der Prüfungsämter der Fakultäten
- Bildung von fakultätsübergreifenden Vertretungsregelungen der Referenten Bildung und der Prüfungsämter
- Erarbeitungen von Empfehlungen und Vorbereitung von Beschlüssen für die Lehre und Lehrverwaltung betreffenden softwaretechnischen Entscheidungsprozessen

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Dekane der Fakultäten. Diese können sich durch den Studien- bzw. Prodekan oder den Referenten Bildung der jeweiligen Fakultät vertreten lassen. Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist der Prorektor (Vizepräsident) für Bildung der Universität. Er hat Rede- und Antragsrecht im Verwaltungsrat. Sofern Referenten für Bildung nicht bereits gemäß Satz 2 stimmberechtigt eine Fakultät vertreten, können diese als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(2) Die Mitglieder aus den Fakultäten vertreten die entsprechende Fakultät. Sie sind verpflichtet, die Vertretung in Abstimmung mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat ihrer jeweiligen Fakultät wahrzunehmen.

§ 4 Sprecher

(1) Der Sprecher vertritt den Verwaltungsrat innerhalb der Universität, insbesondere gegenüber dem Geschäftsbereich Bildung des Rektorats und den Zentraleinheiten der Universität.

(2) Die Funktion des Sprechers wird für jeweils ein Semester gleichmäßig durch die Vertreter aller Fakultäten wahrgenommen.

(3) Der Sprecher ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 5 Termine

Die Termine der Sitzungen werden jeweils zu Semesterbeginn festgelegt. Abweichungen davon werden immer für die nachfolgende Sitzung vereinbart. Sitzungen sollten mindestens im Abstand von 8 Wochen stattfinden. Der Sprecher kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen.

§ 6 Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

(1) Der Sprecher bereitet die Beratungsgegenstände vor und erstellt die Tagesordnung. Er setzt in eigener Zuständigkeit und unter Aufnahme aller eingegangenen Anträge die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Der Sprecher lädt die Mitglieder und Gäste schriftlich oder in Textform, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung ein. Den Mitgliedern sind mit der Einladung neben Zeit und Ort der Veranstaltung auch die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen und gegebenenfalls die zu fassenden Beschlüsse vorzulegen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Prorektor für Bildung verfügt hierbei über ein Vetorecht, wenn Beschlüsse des Verwaltungsrates verbindliche Vorgaben für Zentraleinheiten der Universität beinhalten.

(3) Konnte in einer unmittelbar zuvor stattfindenden Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden und tritt das Gremium zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur Folgesitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates, werden den hiervon betroffenen Stellen der Universität in geeigneter Form bekannt gemacht. Sofern dies nach Art oder Inhalt der Beschlüsse erforderlich wird, ist das Rektorat der Universität (Präsidium) für die Umsetzung bzw. Durchsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 8 Protokoll

(1) Über den Verlauf der Verhandlungen ist durch den Sprecher ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung der in der Sitzung beschlossenen Fassung sowie den Wortlaut der Beschlüsse, soweit er in der Sitzung festgelegt wurde. Es gibt den Inhalt der Beratungen und Debatten in Grundzügen wieder.

(2) Die Mitglieder erhalten das Protokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Verwaltungsrates.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor, am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 27. Februar 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor